

**01**


**Bebauungsplan Nr. 79 „Einmündungsbereich Bahnhofstraße/L555n“**

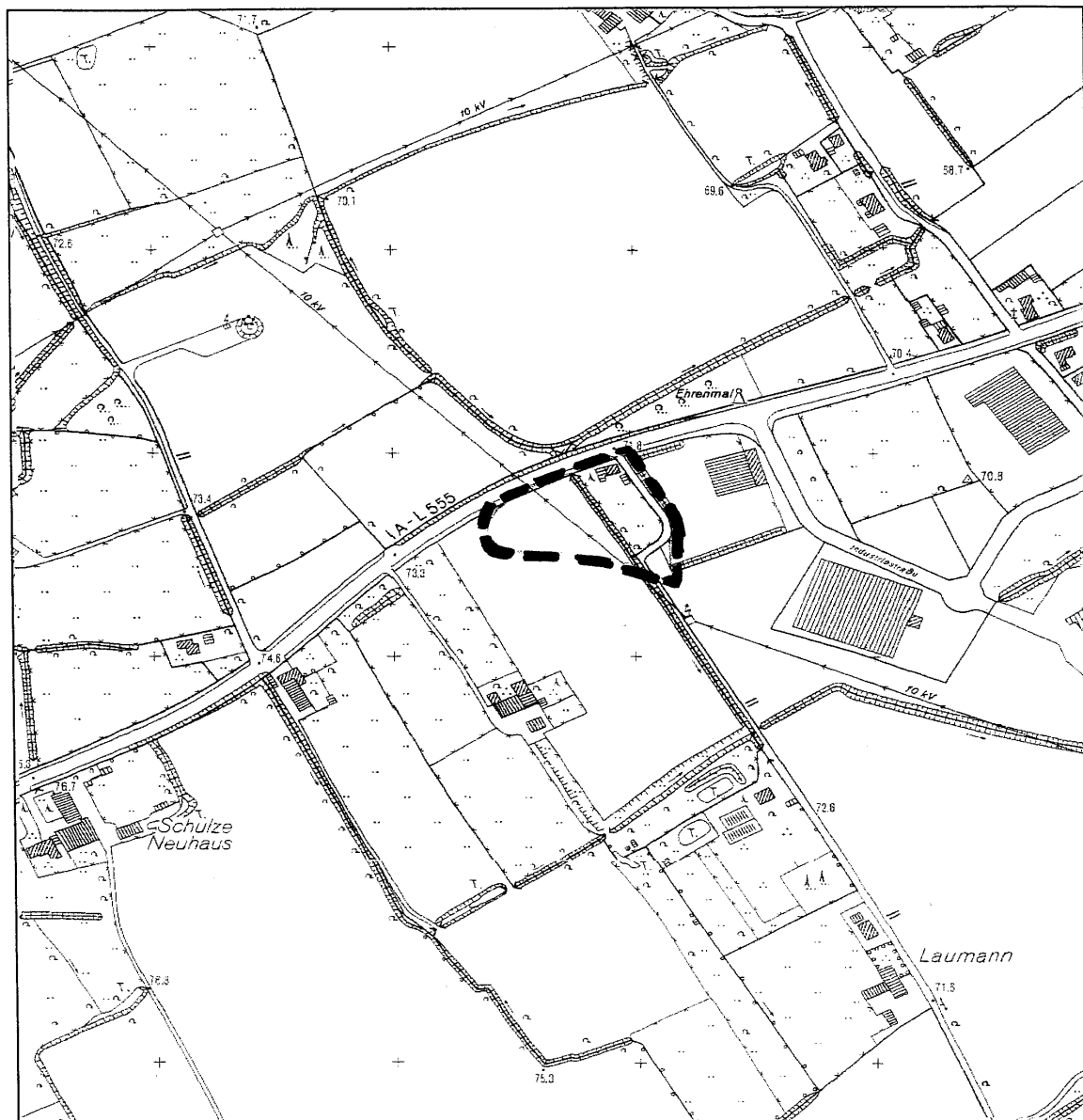
**hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 23. September 2008 u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Einmündungsbereich Bahnhofstraße/L555n“ nebst textlicher Festsetzungen gem. § 9 BauGB wird gem. § 10 BauGB für den Geltungsbereich - dessen Lage und Abgrenzung aus der Darstellung ersichtlich ist - als Satzung beschlossen.

**GEMEINDE NORDWALDE**  
**Bebauungsplan Nr. 79**  
**"Einmündungsbereich Bahnhofstraße/ L 555n"**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (DGK 3910-04/ 3910-05/ 3910-10/ 3910-11)



2. Die Begründung (einschl. Umweltbericht) zum Bebauungsplan Nr. 79 „Einmündungs-bereich Bahnhofstraße/L555n“ wird beschlossen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung (einschl. Umweltbericht) und die zusammen-fassende Erklärung können

**im Büro des Bürgermeisters der Gemeinde Nordwalde,  
Bahnhofstraße 2, Zimmer 24,**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags      von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags              von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird Bebauungsplan Nr. 79 „Einmündungsbereich Bahnhofstraße/L555n“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-nutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GONW wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Nordwalde, den 08. Oktober 2008

Der Bürgermeister  
gez. Brockmeyer